

ufh-Pressemitteilung



Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.

05/2009

Weg frei für ELENA!

Berlin. Seit langem sind sowohl die Arbeitgeber als auch die Sachbearbeiter in staatlichen Behörden daran gewöhnt, die Daten von Beschäftigten auf elektronischem Weg zu verarbeiten. Trotzdem müssen rund drei Millionen Arbeitgeber Jahr für Jahr etwa 60 Millionen Bescheinigungen in Papierform ausstellen, die von den Behörden ‚in Handarbeit‘ elektronisch erfasst werden. Mit dem ab dem 1.1.2010 verpflichtenden ELENA-Verfahren – abgekürzt für „elektronischer Entgeltnachweis“ – wird nun die digitale Brücke geschlagen. Ab Januar 2010 erfolgen die Meldungen der Arbeitgeber elektronisch, die betreffenden heutigen Papierbescheinigungen entfallen ab Januar 2012, nach Aufbau des Datenpools bei der Speicherstelle.

Das neue Verfahren regelt den Zugang zu bestimmten staatlichen Leistungen, für die Einkommens- und andere Beschäftigungsnachweise des Arbeitgebers notwendig sind. Betroffen sind rund 40 Millionen Arbeitnehmer, die diese Nachweise benötigen, um gegenüber öffentlichen Stellen die Voraussetzungen für den Bezug einer bestimmten Leistung nachweisen zu können. Ein Verschlüsselungsverfahren gewährleistet, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten ohne Zustimmung durch den Verfahrensteilnehmer weder einer Person zugeordnet noch sonst in irgendeiner Form genutzt werden können.

Die Pflichten des Arbeitgebers ab 1. Januar 2010 finden sich in §97 SGB IV:

Telefon: 030 / 20619-184/185
Telefax: 030 / 2061959185
E-Mail: bv-ufh.geschaeftsstelle@zdh.de
Internet: www.bv-ufh.de

Herausgeber:
Bundesverband Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.

Bundesverband Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.

Geschäftsstelle im Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße, 20/21, 10117 Berlin
Vorsitzende: **Heidi Kluth**
Ansprechpartnerin für die Presse: **Margit Niedermaier**

- Der Arbeitgeber hat der Zentralen Speicherstelle für jeden Beschäftigten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung einen ELENA-Datensatz zu übermitteln.
- Die Übermittlung der Meldung ist zu protokollieren. Die Protokollierung ist grundsätzlich nach zwei Jahren zu löschen.
- Der Beschäftigte ist auf seiner Verdienstbescheinigung auf die Datenübermittlung und seinen Auskunftsanspruch gegenüber der Zentralen Speicherstelle hinzuweisen.

Für die Betriebe ist es nun höchste Zeit, den Weg für ELENA frei zu machen, indem sie ihre Softwaresysteme auf ihre entsprechende Tauglichkeit überprüfen. Meldungen für das ELENA-Verfahren können entweder mit dem eingesetzten systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramm, über den Steuerberater, einen externen Dienstleister oder mit einer der verfügbaren, systemuntersuchten Ausfüllhilfen abgegeben werden. Für die Abrechnungsprogramme und die Ausfüllhilfen wird ein Zusatzmodul angeboten, das derzeit gerade in der Testphase läuft.

Weitere Informationen finden Sie unter www.das-elena-verfahren.de. Auf www.bv-ufh.de steht ein Formulierungsvorschlag für den neuen Hinweis auf den Verdienstbescheinigungen zur Verfügung.